

**Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung für
Maßnahmen / Aktionen im Rahmen der
„Woche der Kinderrechte“ rund um den Weltkindertag
am 20. September 2015**



An das

Ministerium für Integration, Familie,
Kinder, Jugend und Frauen
Referat Kinderpolitik
Kaiser-Friedrich-Str. 5a
55116 Mainz

(Ort, Datum)

Projektbezeichnung:

Antragsteller:

Jugendamt des Landkreises / Jugendamt der Stadt

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Bankverbindung (Bankleitzahl, Kontonummer, Geldinstitut)

BIC:

IBAN:

Geldinstitut:

Bearbeiter/-in (für eventuelle Rückfragen)

Tel:

Fax:

E-Mail:

ggf. kooperierendes Jugendamt

Maßnahmeträger

Bearbeiter/-in

Tel:

Fax:

E-Mail:

Beschreibung des Projekts

(möglichst kurze, aber eindeutige, aussagekräftige Beschreibung der Maßnahme mit Inhalt, Zielgruppe, Zielbeschreibung und Zeitplan der Maßnahme u. a., ggf. auf gesondertem Blatt ergänzen bzw. Konzept beifügen)¹

--

Kosten- und Finanzierungsplan:

Ausgaben in Euro		Einnahmen in Euro	
Honorarkosten:		Eigenmittel:	
Reisekosten:		Landeszuschuss:*	
Raummiete:		Drittförderung:	
u. a.		Sonstige:	
		* in Höhe von bis zu 60 %, max. 3.000,00 € für den jeweiligen Jugendamtsbezirk, bei gemeinsamer Veranstaltung von bis zu 60 %, max. 4.500,00 €	

Der Antragsteller erklärt, dass ihm die Förderkriterien für Zuschüsse zu Maßnahmen und Projekten innerhalb der „Woche der Kinderrechte“ bekannt sind. (Nachzulesen auch unter www.kinderrechte.rlp.de)

Ich stelle spätestens bis zum 31.08. des jeweiligen Antragsjahres dem Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen eine veröffentlichungsreife Ankündigung des Projektes bzw. der Aktion zur Verfügung (Flyer o. a.).

(Unterschrift)

¹ Für jede Maßnahme innerhalb eines Jugendamtsbezirks ist ein separater Antrag zu stellen. Veranstalten mehrere Jugendämter die „Woche der Kinderrechte“ gemeinsam, ist für die Projektabwicklung ein Jugendamt verbindlich zu benennen. Diesem Jugendamt obliegt die Antragstellung und die Führung des Nachweises der Verwendung. Die finanzielle Abwicklung der Gesamtmaßnahme (max. 4.500,00 €) bleibt den zu treffenden Absprachen zwischen den beteiligten Jugendämtern vorbehalten.